

2 **Satzung**

3 Stand 24.06.2018

4 **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

5 (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] - Landesverband
6 Schleswig-Holstein“. Die Kurzform lautet „Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein“.

7 (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des
8 Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich
9 unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

10 (3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kiel.

11 (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12 **§ 2 Zweck**

13 (1) Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein ist ein sozialistischer, antifaschistischer,
14 basisdemokratischer, emanzipatorischer und feministischer Jugendverband. Er
15 greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse Schleswig-Holsteins ein und ist eine
16 Plattform für sozialistische und selbstbestimmte Politik.

17 (2) Der Jugendverband fördert Bildung, Kunst und Kultur in dem Land Schleswig-
18 Holstein. Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der
19 Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen im Land.

20 (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links,
21 politische Organisation und Aktivierung von Jugendlichen und die politische Aktion
22 stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

23 (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein die
24 Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein und wirkt als
25 Interessenvertretung linker Jugendlicher im Landesverband.

26

27 **§ 3 Mittelverwendung**

28 (1) Mittel des Jugendverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
29 werden.

30 (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbands fremd
31 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die
32 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbands.

33 (3) Näheres regelt die Landesfinanzordnung.

34 **§ 4 Mitgliedschaft des Jugendverbands**

35 (1) Der Jugendverband bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes
36 „Linksjugend [’solid] e.V.“ im Land Schleswig-Holstein.

37 (2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Jugendverbands „Linksjugend
38 [’solid] Schleswig-Holstein“ sind zugleich Mitglieder des Jugendverbands
39 „Linksjugend [’solid] e.V.“

40 **§ 5 Mitglieder des Jugendverbands**

41 (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das
42 vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des
43 Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter
44 unabhängig.

45 (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach
46 Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen
47 Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.

48 (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein unter der
49 Altershöchstgrenze nach §5 Abs. 4 dieser Satzung ist ab dem Eintrittsdatum passives
50 Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht
51 widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE
52 LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es
53 gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [’solid] e.V.“ oder dem

54 Landesverband Schleswig-Holstein die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in
55 eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §6 Abs. 3.

56 (4) (a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der
57 schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

58
59 (b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der
60 Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein oder durch eine der in Absatz 4a) genannten
61 Möglichkeiten.

62 (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch
63 nach schriftlicher Mahnung nicht b*innen vier Wochen beglichen, so gilt dies als
64 Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit
65 wurde.

66 (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es
67 vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt
68 und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann
69 die Aktivierung aberkannt werden.

70 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

71 (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht: - an der politischen Meinungs- und
72 Willensbildung des Jugendverbands mitzuwirken, - sich über alle Angelegenheiten
73 des Jugendverbands zu informieren und informiert zu werden, - Anträge an Organe
74 des Jugendverbands zu stellen, - im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen
75 von Organen des Jugendverbands teilzunehmen, - an der Arbeit von
76 Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren, - bei Basisgruppen
77 mitzuarbeiten und sie gemäß § 13 Abs. 1 zu initiieren, - das aktive und passive
78 Wahlrecht auszuüben. - Anträge und Finanzanträge an die LMV oder den LSpR zu
79 stellen

80 (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht: - die Satzung einzuhalten, - gefasste Beschlüsse und
81 die Grundsätze des Jugendverbands zu respektieren, - zur Entrichtung von
82 Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.

83 (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über
84 Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine
85 passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

86 (4) Sympathisant*innen können aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der aktiven
87 Mitglieder einer jeweiligen Versammlung das passive Wahlrecht für die Wahlen zum
88 Bundeskongress des Jugendverbands „Linksjugend [solid] e.V.“ und weitere
89 Mitgliederrechte übertragen werden.

90 **§ 7 Gleichstellung**

91 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip der linksjugend
92 [solid] Schleswig-Holstein.

93 (2) Bei allen Wahlen innerhalb der Linksjugend[solid] Schleswig-Holstein zu Gremien
94 und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLTI*Anteil zu
95 gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses
96 der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine
97 Aufhebung der Quotierung bei der Wahl von Delegationen ist nicht möglich.

98 (3) FLTI-Personen haben das Recht, innerhalb des Jugendverbands eigene Strukturen
99 aufzubauen und FLTI-Plena durchzuführen. Das FLTI-Plenum kann zu jedem
100 Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung einberufen werden. Während des
101 FLTI Plenums haben alle Nicht- FLTI*-Personen den Sitzungsraum zu verlassen.

102 (4) Eine Mehrheit der Mitglieder eines FLTI*-Plenums der jeweiligen Versammlung
103 können ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und
104 führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

105 **§ 8 Organe des Jugendverbands**

106 (1) Die Organe des Jugendverbands sind:

107

108 (a) Landesmitgliederversammlung (LMV)

109 (b) Landessprecher*innenrat (LSpR)

110 (c) Landesarbeitskreise (LAK)

111 (d) Basisgruppen (BG)

112 § 9 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 113 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende
114 Jugendverbandsorgan. Ihr gehören alle aktiven Jugendverbandsmitglieder mit je
115 einer Stimme an.
- 116 (2) Die Landesmitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer, fristgerechter
117 Einladung beschlussfähig.
- 118 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: -
119 Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Jugendverbands -
120 Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm - Beschluss über an die
121 LMV gestellte Finanzanträge - Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
122 - Verabschiedung der Finanzordnung - Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder
123 des Landessprecher*innenrates - Wahl der Kassenprüfer*innen - Wahl der
124 Vertreter*innen und der Ersatzvertreter*innen des Landesverbandes Schleswig-
125 Holstein für den Länderrat des Jugendverbands „Linksjugend [solid] e.V.“ - Wahl der
126 Delegierten des Jugendverbands „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“ zum
127 Bundeskongress des Jugendverbands „Linksjugend [solid] e.V.“ - Wahl der
128 Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein. - Wahl
129 der Delegierten zum Landesrat der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein. -
130 Nominierung der Vertreter*innen des Jugendverbandes für den Landesvorstand der
131 Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein. Näheres zu den Wahlen regelt die
132 Wahlordnung.
- 133 (4) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Jugendverbands, der Auflösung
134 von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist eine
135 Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer*innen erforderlich.
- 136 (5) Einberufung Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich
137 statt. Sie wird vom Landessprecher*innenrat postalisch oder per E-Mail und unter
138 Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche
139 Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der
140 Basisgruppen oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines
141 schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim Landessprecher*innenrat beantragt
142 werden. Dieser muss zu der beantragten außerordentlichen

143 Landesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des
144 Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einladen.
145 Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt vier Wochen, im
146 Falle einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die
147 Einladungsfrist eine Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als
148 zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse
149 bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

150 **§ 10 Landessprecher*innenrat (LSpR)**

151 (1) Der LSpR besteht aus 3 bis 7 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m
152 Schatzmeister*in, welche jeweils mit vollem Stimmrecht ausgestattet sind. Die
153 jeweils amtierenden Landessprecher*innenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer
154 Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden
155 hat. Der LSpR ist dazu verpflichtet eine LMV einzurichten, die innerhalb von 3
156 Monaten nach Ablauf der Amtszeit stattfindet. Die Neuwahl muss dort vollzogen
157 werden.

158 (2) Der LSpR bestimmt aus seiner Mitte eine/n Geschäftsführer*in.

159 (3) Der/die Schatzmeister*in ist in allen Finanzentscheidungen mit einem Vetorecht
160 ausgestattet.

161 (4) Der Landessprecher*innenrat ist insbesondere verantwortlich für die
162 Mitgliederbetreuung, Finanzentscheidungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die
163 Jugendverbandsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit
164 des Jugendverbands. Der Landessprecher*innenrat kann sich eine
165 Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Alle
166 Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt.

167 (5) Der LSpR wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl von der LMV
168 (Landesmitgliederversammlung) gewählt.

169 (6) Bei der Wahl zum LSpR, dem/r Schatzmeister*in ist ein mindestens
170 fünfzigprozentiger FLTI-Anteil zu gewährleisten (weiteres siehe Gleichstellung).

171 (7) Der LSpR kann an ihn gestellte Anträge an die nächste LMV weiterleiten.

172

- 173 (8) Einzelne Mitglieder des LSpR können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV abgewählt
174 werden. Bis zur Neuwahl werden dessen Aufgaben vom verbleibenden LSpR
175 übernommen.
- 176 (9) Einzelne Mitglieder des LSpR haben die Möglichkeit mit einer schriftlichen Erklärung
177 von ihrem Amt zurückzutreten. Sollte dies den/die Schatzmeister*in betreffen, muss
178 unverzüglich aus der Mitte des LSpR ein/e kommissarische/r Schatzmeister*in
179 ernannt werden. Falls über 50% der Mitglieder des LSpR zurückgetreten sind oder
180 abgewählt wurden, übt der LSpR seine Aufgaben nur noch geschäftsführend aus und
181 auf der nächsten LMV ist ein neuer LSpR zu wählen. Die nächste LMV muss zeitnah
182 aber maximal 3 Monate später stattfinden.
- 183 (10) Die Mitglieder des Landessprecher*innenrates werden von der
184 Landesmitgliederversammlung mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen
185 Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein,
186 reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet der/die
187 Schatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus
188 seiner Mitte eine/n kommissarische/n Schatzmeister*in.
- 189 (11) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen
190 Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband „Linksjugend [’solid] Schleswig-
191 Holstein“ stehen. Wer für den LSpR kandidiert muss Beschäftigungsverhältnisse
192 beim Bundesverband „Linksjugend [’solid] e.V.“, bei der Partei DIE LINKE, bei
193 Parlamentsfraktionen von DIE LINKE und bei der Partei nahestehenden
194 Organisationen offenlegen.
- 195 (12) Der Jugendverband wird außergerichtlich von einem
196 Landessprecher*innenratsmitglied vertreten. Zwei
197 Landessprecher*innenratsmitglieder vertreten den Jugendverband gerichtlich.
198 Über Konten des Jugendverbands kann die/der Schatzmeister*in mit einem
199 weiteren Landessprecher*innenratsmitglied verfügen.
- 200 (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus
201 formalen Gründen verlangt werden, kann der Landessprecher*innenrat von sich aus
202 vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten
203 Landesmitgliederversammlung mitgeteilt werden.

204 (14) Der LSpR ist verpflichtet auf jeder LMV ihre Arbeit und Aktivität in Form eines
205 Rechenschaftsberichtes nachzuweisen. Dieser kann mündlich erfolgen, sollte aber
206 auch schriftlich auf Anfrage zugestellt werden können.

207 **§11 Schlichtungsverfahren**

208 (1) Folgende Angelegenheiten werden vom LSpR an die Bundesschiedskommission
209 weitergeleitet: - Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser
210 Satzung - Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes - Einsprüche und
211 Widersprüche gegen die Tätigkeiten von Landesarbeitskreisen, wenn auf der LMV
212 keine Einigung erfolgt - Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von
213 Organen und Gremien des Landesverbandes - Ausschluss bzw. Widersprüche gegen
214 den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern -
215 Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und
216 Landesarbeitskreisen

217 **§ 12 Landesarbeitskreise (LAK)**

218 (1) Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des
219 Jugendverbands. Die Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens drei
220 Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Sie zeigen dem LSpR ihre
221 Gründung an.

222 (2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere
223 Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen
224 Grundsätzen des Jugendverbands entsprechen. Sie werden vom Landesverband in
225 ihrer Arbeit unterstützt.

226 (3) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die
227 Grundsätze des Jugendverbands verstoßen oder durch ihr Handeln den
228 Jugendverband geschädigt haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer
229 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

230 (4) Landesarbeitskreise, die über länger als zwölf Monate weniger als drei Mitglieder
231 haben, gelten als aufgelöst.

232 § 13 Basisgruppen (BG)

233 (1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren
234 Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben,
235 gebildet werden.

236 (2) Basisgruppen entsprechen einem genau definierten Gebiet innerhalb des Landes
237 Schleswig-Holstein. Die Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder
238 im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbands selbstständig.

239 (3) Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der
240 stimmberechtigten Mitglieder der Basisgruppe gefällt. Stimmberechtigt sind aktive
241 Mitglieder des Jugendverbands. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur in einer
242 Basisgruppe wahrnehmen.

243 (4) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [!solid]“ mit einem frei gewählten
244 Namenszusatz.

245 (5) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die
246 Grundsätze des Jugendverbands verstoßen oder durch ihr Handeln den
247 Jugendverband geschädigt haben, können durch die
248 Landesmitgliederversammlung aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der
249 Bundesschiedskommission eingelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe
250 Widerspruch ein, bleibt die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung bis
251 zum Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend. Die Mitgliedschaft der einzelnen
252 Mitglieder bleibt davon unberührt.

253 (6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die
254 Landesmitgliederversammlung und an den Landessprecher*innenrat des
255 Jugendverbands stellen.

256 § 14 Kassenprüfer*innen

257 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer*in. Er/sie wird für die
258 Dauer von einem Jahr gewählt. Er/sie darf auf Landesebene zusätzlich zum Amt der
259 Kassenprüfer*in nur Delegiertenmandate ausüben.

260 (2) Der/die Kassenprüfer*in hat die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam
261 mit dem/der Schatzmeisterin zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht
262 vorzulegen, welcher auf der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.

263 **§ 15 Fördermitgliedschaft**

264 (1) Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen monatlichen
265 Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung des Jugendverbands. Daraus
266 erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß §6 dieser Satzung. Sie haben
267 das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbands zu informieren.

268 **§ 16 Protokolle**

269 (1) Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Landessprecher*innenrates
270 werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen
271 nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen.

272 **§ 17 Auflösung und Verschmelzung**

273 (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Jugendverbands bedürfen der
274 Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der
275 Landesmitgliederversammlung. (2) Bei Auflösung des Jugendverbands fällt das
276 Vermögen einem gemeinnützigen Jugendverband in Schleswig-Holstein zu, den die
277 Landesmitgliederversammlung festlegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung
278 des Jugendverbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes
279 ausgeführt werden.

280 **Anhang – Abkürzungen:**

281 BG - Basisgruppe

282 LAK - Landesarbeitskreis

283 LSpR - Landessprecher*innenrat

284 LMV - Landesmitgliederversammlung

285 SDS - Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband